(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines "Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung von Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und die Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste" gebeten wurde, hat am 27. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

Dem beauftragten Beamten zufolge zielt der Entwurf darauf ab, einen materiellen Irrtum in dem Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Februar 1992 zu berichtigen, der die Urlaubswochen vor der Entbindung irrtümlicherweise als "Wochen Elternurlaub" bezeichnet hatte.

Diese Berichtigung kann natürlich nicht zur Folge haben, dass den Personalmitgliedern ein gewährter Vorteil für eine vergangene Periode entzogen wird.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

Den ersten Bezugsvermerk schreibe man wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 1. April 1960 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren, insbesondere des Artikels 7, eingefügt durch den königlichen Erlass Nr. 467 vom 1. Oktober 1986;".

Im zweiten Bezugsvermerk schreibe man :

"... insbesondere des Artikels 169, § 1, 2;".

Am Ende des dritten Bezugsvermerks schreibe man : "... ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 5. Februar 1992;".

.../...

Artikel 1.

1. Man formuliere den einleitenden Satz wie folgt :

"In Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 über die Ferien und die Urlaube der ein Praktikum absolvierenden oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Ausbildungszentren des Staates sowie der Inspektionsdienste, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 5. Februar 1992, wird Absatz 3 durch den folgenden Absatz ersetzt :".

2. Gemäss der eigenen Regelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Artikel 6, Absatz 2, des königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981, wie durch den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Februar 1992 abgeändert) schreibe man in Artikel 6, (neuer) Absatz 3, "sieben Wochen" statt "sechs Wochen".

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	:	H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau	:	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	:	M. VAN DAMME,	
den Herren	:	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
		E. WYMEERSCH,	
Frau	:	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.